

Hausordnung

1. Das Wohnheim wird von der Wohnheimverwaltung geleitet. Sie untersteht dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und ist für das Wohnheim weisungsbefugt.
2. Der/die Studierende verspricht, mit den übrigen Wohnheimbewohnern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und deshalb Rücksicht auf andere zu nehmen.
3. Die Bewohner*innen erhalten gegen Hinterlegung einer Kautions i.H.v. EUR 60,00 den erforderlichen Haus- bzw. Zimmerschlüssel sowie einen Briefkastenschlüssel. Dieser Betrag wird nach Beendigung des Aufenthaltes und Rückgabe der empfangenen Schlüssel zurückgezahlt. Ein evtl. Verlust des Schlüssels ist unverzüglich bei der Wohnheimverwaltung zu melden. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Verlust eines Wohnheimschlüssels, Schlösser ausgetauscht werden müssen. Die entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt. – Wir empfehlen „Schlüsselverlust“ in der privaten Haftpflichtversicherung zu inkludieren.
4. Dies gilt entsprechend für einen evtl. überlassenen Garagenschlüssel, für den eine gesonderte Kautions von derzeit EUR 30,- hinterlegt wird.
5. Die Mahlzeiten werden zu den festgesetzten Zeiten im Speisesaal eingenommen. Inventar aus dem Speisesaal sowie Speisen und Getränke dürfen nicht mit auf die Zimmer genommen werden. Die Verpflegung und der Aufenthalt im Speisesaal sind nur Studierenden, **die im Wohnheim wohnen**, und Mitarbeitern der Möfa gestattet.
6. Das Mobiliar der Zimmer darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung ersetzt oder durch privates ergänzt werden. Die Zimmer sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind.
Bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, (vgl. Mietvertrag und Übergabeprotokoll), die Decken und Wände sach- und fachgerecht (weiß) zu streichen. Die Farbe und das Material werden vom Vermieter gestellt und können bei unserem Hausmeister abgeholt werden.
7. Das Rauchen in den Verkehrswegen und Fluren ist generell untersagt. Flure, Flucht- und Brandwege sind frei von Gegenständen zu halten! In den Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 – 15.30 Uhr untersagt.
8. Den Bewohnern ist es nicht gestattet, eine Einzelantenne für den Rundfunk und Fernsehempfang zu installieren.
9. Die Jalousien sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu reinigen. Vorhänge sind zweimal jährlich zu waschen.
10. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachten Sachbeschädigungen ist der entstandene Schaden von dem/der Mieter/in zu ersetzen..
11. Der Gebrauch von **elektrischen Koch-, Heiz- und Klimageräten** in den Zimmern ist **nicht gestattet**. Den Bewohnern stehen die Teeküchen Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung.



12. Die Etagenküchen sind nach Nutzung von den Bewohnern zu reinigen. Zurückgelassene schmutzige Töpfe oder Geschirr werden weggeworfen. Die Kühlschränke in den Etagenküchen werden jeden letzten Mittwoch eines Monats gereinigt und sind daher zuvor zu leeren. Zurückgelassene Lebensmittel werden entsorgt.

13. Das Trocknen der Wäsche ist in den Zimmern und auf den Fluren nicht gestattet. Den Bewohnern steht eine Waschküche mit Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung. *

14. Die Bewohner können Besuch in ihren Zimmern empfangen. Bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften und spätem Heimkommen ist jedoch darauf zu achten, dass keine Störung oder Belästigung der übrigen Hausbewohner oder den gegenüber wohnenden Nachbarn erfolgt.

15. Mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsleben ist in der Mittagspause und **ab 22 Uhr** im Hause und auf dem gesamten Gelände Ruhe. Akustische Geräte (Fernseher, Radio, CD-Player o.ä.) sind auf **Zimmerlautstärke** einzustellen.

16. Haustiere sind nicht erlaubt. In besonderen Fällen ist die Genehmigung der Verwaltung einzuholen.

17. Zur Sicherung des Privateigentums müssen beim Verlassen des Zimmers die Zimmertür sowie die Schranktüren und Schubladen abgeschlossen werden.

Das Wohnheim ist kein Gewerbebetrieb im Sinne des § 701 ff BGB. Für verlorengegangene oder beschädigte Sachen der Studierenden wird keine Haftung übernommen.

18. Nach Semesterbeginn findet die Wahl eines Wohnheimsprechers und seines Vertreters statt. Er vertritt die Hausbewohner gegenüber der Verwaltung und dem Vorstand des Vereins Fachschule des Möbelhandels.

19. Die Verwaltung ist berechtigt, bei Ordnungsverstößen die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, Ermahnungen auszusprechen und aktenkundig zu machen.

Verwarnungen werden von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Vereins Fachschule des Möbelhandels schriftlich erteilt und werden den gesetzlichen Vertretern oder dem Unterhaltsträger bekanntgegeben.

Mehrere Verwarnungen oder **eine** schwere Verfehlung ziehen den sofortigen Ausschluss aus dem Wohnheim, nicht aber aus der Schule, nach sich.

Die Entscheidung hierüber trifft das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins Fachschule des Möbelhandels e.V. nach Anhörung des Betroffenen und der gewählten Vertreter der Hausbewohner.

Köln Lindenthal, im Januar 2023

VEREIN FACHSCHULE DES MÖBELHANDELS e.V.

*** Bei Beschädigungen oder Reparaturarbeiten, die in den Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnheims auftreten, behalten wir uns vor, diese Räume zu sperren.**

Verein Fachschule des Möbelhandels e.V. – Frangenheimstraße 6 – 50931 Köln

Tel.: 0221 / 9401312 – E-Mail: wohnheim@moefa.de

Vereinsregister beim Amtsgericht Köln: VR 5118

Vom FA KölnWest unter Nr.: 223/5921/0287 als gemeinnütziger Verein anerkannt

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn – IBAN: DE84 3705 0198 0027 7029 76 – SWIFT: COLSDE33XXX

